

SATZUNG
DES
JUDO-CLUB GRENZACH-WYHLEN E.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Judo-Club Grenzach - Wyhlen e.V.** nachstehend J. C. Grenzach-Wyhlen genannt. Er wurde am 26.Januar 1978 aus der am 1.April 1975 gegründeten Judo- Abteilung des Turnerbund Wyhlen 1885 e.V. gegründet. Das Gründungsjahr ist 1975. Der Verein hat seinen Sitz in 79639 Grenzach-Wyhlen. Er ist im Vereinsregister Lörrach eingetragen.

§ 2

Der J.C. Grenzach-Wyhlen bezweckt die Förderung des Judo, Freizeit und Behindertensport als Körper- und Geisteskultur.

Diesem Zweck dient insbesondere:

- a) Die Vermittlung der Ausübung des Judosports erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das Abhalten eines regelmäßigen Trainings;
- b) Die Ermöglichung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern, sowie mit anderen Vereinen;
- c) Die Teilnahme an Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen;
- d) Die Durchführung besonderer Veranstaltungen zur Betreuung der jugendlichen Vereinsmitglieder;
- e) Die Werbung für den Budo-, Freizeit – und Behindertensport durch Vorführung, durch Veröffentlichungen in der Presse und durch Bericht in Rundfunk und Fernsehen. Dem Budo-, Freizeit- und Behindertensport soll Anerkennung und Wertschätzung verschafft und damit ein Beitrag zur Gesundung der Jugend geleistet werden. Konfessionelle, parteirassenpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der J.C. Grenzach-Wyhlen e.V. mit Sitz in Grenzach-Wyhlen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar ins besonders durch Förderung des Judo-,Freizeit- und Behindertensportes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Bürgermeisteramt Grenzach-Wyhlen und soll wie folgt verteilt werden: Das Vermögen des Hauptvereins, das der Jugendabteilung und das der Abteilung Ju-Jutsu soll für eingetragene gemeinnützige Sportvereine und das der Behindertenabteilung für eingetragene Vereine mit mildtätigen und sozialen Zwecken verwendet werden. Es sollen nur Vereine aus Grenzach-Wyhlen berücksichtigt werden.

§ 4

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus den:

1. Aktivmitgliedern (ab 16.Lebensjahr)
2. Jugendlichen (vom 14. bis zum 16. Lebensjahr)
3. Kinder (bis zum 14.Lebensjahr)
4. Passivmitgliedern
5. Fördermitgliedern
6. Ehrenmitgliedern

§ 6

AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren ist schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nötig. Ausnahme bildet die Abteilung Ju-Jutsu bei der die Mitgliedschaft erst ab dem vollendeten 15. Lebensjahr möglich ist. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an die Vorstandschaft. Lehnt diese die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Schiedsstelle, der Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung zu.

§ 7

EHRUNGEN

Die Ehrungen sollen Dankbarkeit des Vereins seinen verdienten Mitgliedern gegenüber zum Ausdruck bringen. Verdiente Mitglieder können auf Antrag zu Ehrenjudoka ernannt werden. Für hervorragende Leistungen können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Anträge entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Auflösung des Vereins
- e) durch Verzug in der Beitragszahlung

zu a)

Der freiwillige Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit möglich. Durch Austritt wird die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Jahr nicht berührt.

zu b)

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt, dass alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein aufgehoben sind

zu c)

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Gegen diesen Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb 4 Wochen schriftlich mit der Schiedsstelle des J.C. Grenzach-Wyhlen Widerspruch erheben. Die Schiedsstelle hat die Aufgabe zwischen den Parteien zu schlichten, eine gütliche Einigung zu erreichen oder wenn es nicht anders möglich ist, den Ausschluss zu bestätigen. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen, aus dem Ehrenpräsidenten, sowie einem gewählten Passiv- und einem Aktivmitglied des Vereins. Gegen diesen Bescheid steht dem Mitglied die Anhörung der Mitgliederversammlung zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussverfahrens zu.

zu e)

Durch Verzug der Beitragszahlung richten wir uns an BGB § 284.

§ 9

BEITRÄGE

Als Beiträge werden erhoben:

- a) Mitgliederbeitrag
- b) Gebühren für Prüfungen
- c) Aufnahmegebühr
- d) Abteilungsbeiträge

Die Höhe der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge nach b) richten sich nach der Gebührenordnung der Fachverbände. Prüfungsgebühren sind bei der Prüfung bar zu entrichten.

Aufnahmegebühr bei Antragstellung. Der Judo Pass ist Eigentum des Mitgliedes. Die Mitgliedsbeiträge werden durch das Einzugsverfahren am 01.06. eines laufenden Geschäftsjahres eingezogen. In Härtefällen kann die Vorstandschaft Beiträge ganz oder gar teilweise erlassen.

§ 10

WAHL – UND STIMMFÄHIGKEIT

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten die Mitglieder Wahl- und Stimmfähigkeit in allen Vereinsangelegenheiten, die im Rahmen von Mitglieder- bzw. Generalversammlungen zur Verhandlung stehen. Die Wahl in den Gesamtvorstand setzt mindestens eine einjährige Mitgliedschaft im Verein voraus. Ausnahmen sind möglich. Grundsätzlich muss ein Vorstandsmitglied 18 Jahre alt sein.

Nicht wahlberechtigte oder stimmberechtigte Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen als Hörer teilnehmen.

§ 11

ORGANE DES VEREINES

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Schiedsstelle
- d) die Mitgliederversammlung
- e) die Generalversammlung

§ 12

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

- a) dem/der 1. Vorsitzende/n
- b) dem/der 2. Vorsitzende/n
- c) dem/ der Hauptkassierer/in

Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. § 26 BGB.

Der Gesamtvorstand ist über das Wesentliche der Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes in den jeweiligen Sitzungen zu informieren. Der geschäftsführende Vorstand hat die Versammlung des Vereins einzuberufen, die laufenden Geschäfte zu erledigen und den Voranschlag für das Geschäftsjahr zu erstellen.

§ 13

GESAMTVORSTAND

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- d) dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 12
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) dem/der Jugendleiter/in Wettkampf
- g) dem /der Jugendleiter/in Freizeit (oder für c) und d) den Jugendleitern – 2 Mitglieder)
- h) dem/der technischen Leiter/in
- i) dem/der Beisitzer/in Abteilung Behindertensport
- j) dem/der Beisitzer/in Abteilung Ju-Jutsu
- k) den Trainern
- l) dem/der 2. Kassierer/in
- m) dem/der Wirtschaftsleitung

Die Vorstandschaft, mit Ausnahme der Jugendleitung, wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung gemäß den Vorschriften der Jugendverordnung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jugendverordnung ist Bestandteil der Satzung. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis die neue Vorstandschaft gewählt ist. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaft (Vorstandsmitglieder) anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (außer Ausschluss von Mitgliedern, § 8). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Gesamtvorstandschaft kann, sofern die geforderten Voraussetzungen vorliegen, im Rahmen einer Mitglieder- oder Generalversammlung Ehrungen vornehmen. Die Vorstandschaft ist für die Mitglieder-, Generalversammlung verantwortlich. Über sämtliche Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind Sitzungsprotokolle anzufertigen, welche vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 14

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN; GENERALVERSAMMLUNGEN

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Aktiv-, Passiv-, Förder- und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 1x jährlich, möglichst zu Beginn des Jahres stattfinden.

Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- b) Entlastung des / der Kassierer/in
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren
- d) Satzungsänderungen
- e) Jahresprogramm
- f) Verschiedenes

Jeweils alle 2 Jahre beruft die Vorstandschaft eine Generalversammlung, möglichst zu Beginn des Jahres, ein. Die Tagesordnung der Generalversammlung umfasst:

- a) die Jahresberichte
- b) Rechenschaft des Hauptkassierers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Wahl der Vorstandschaft und Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren
- g) Satzungsänderungen
- h) Jahresprogramm
- i) Verschiedenes

Die Mitglieder-Generalversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Adresse einzuberufen.

Die Mitglieder-Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Minderjährige übernimmt ein Elternteil das Stimmrecht. Zu Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereines ist die Stimmenmehrheit von 3/4 sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Anträge zur Tagesordnung der Mitglieder-Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn die Interessen des Vereines es erfordern oder die Berufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15

BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitglieder-Generalversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und vom 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen

§ 16

HAFTUNG DES VEREINES

Der J.C. Grenzach-Wyhlen haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld.

§ 17

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Jedes Mitglied ist mit Eintritt in den J.C.Grenzach-Wyhlen beim Badischen Sportbund versichert.

§ 18

GESCHÄFTSORDNUNG

Die Arbeit der Organe und Abteilungen des Vereines wird, soweit in der Satzung nichts Näheres bestimmt ist, durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Zur Gültigkeit der Geschäftsordnung bedarf es des Beschlusses des Vorstandes.

§ 19

AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die Auflösung des Vereines kann nur in der Mitglieder-oder Generalversammlung mit der in Paragraph 14 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Siehe auch Paragraph 3 über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 20

Verwendung von Bild- und Videoaufnahmen

Die Mitglieder des Vereins erklären hiermit ihr Einverständnis zur Erstellung von Bild-und Videoaufnahmen ihrer Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins, sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben. Dies gilt insbesondere für Zeitungsberichte und der vereinseigenen Homepage.

§ 21

INKAFTTRETEN

Diese Neufassung der Satzung hat die Mitgliederversammlung des J.C. Grenzach-Wyhlen am 17.04.2018 beschlossen. Die in der Mitgliederversammlung am 25.04.2013 wird hiermit ungültig.

Vorseitige Satzung (Paragraph 1 bis 21, Seite 1 bis Seite 9) wurde nach Verlesung von den Mitgliedern beschlossen.

Grenzach-Wyhlen den 17.04.2018

1.Vorsitzende	Barbara Gössler
2.Vorsitzender	Marc Hupfer
Kassiererin	Erika Claßen